

SATZUNG

in der Fassung vom 26.03.2012

§ 1 Name, Sitz, Entstehung, Gerichtstand, Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen

Hamburg-Wentorfer Reiterverein e.V.

und hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Als Gründungstag gilt der 06.12.1963.

(3) Der Verein ist durch Reiter des Reitstalles von Hacht, Wentorf, gegründet worden, dem er sich hinsichtlich dessen freizügiger Förderung des Reitsports und seiner Sportstätten verbunden fühlt.

(4) Gerichtstand des Vereins ist Hamburg-Bergedorf. Der Verein wurde am 16.04.1964 unter der Nr. 6705 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

(5) Der Verein ist als Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine e.V. in Hamburg u.a. auch Mitglied des Hamburger Sportbundes.

(6) Die Vereinsfarben sind blau und orange.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, den Pferdesport seiner Mitglieder zu fördern. Er veranstaltet Turniere und Jagden und fördert alle Bestrebungen an, die der reiterlichen Ausbildung und Leibesertüchtigung seiner Mitglieder dienen. Der Verein unterstützt seine Mitglieder auf dem Gebiet aller mit dem Pferdesport zusammenhängenden Fragen. Er führt Verhandlungen im Interesse seiner Mitglieder mit Dritten. Der Verein tritt anderen Sportorganisationen und Dachorganisationen bei, wenn dieses durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei einer Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Fördernde (passive) Mitglieder
- d. Jugendmitglieder
- e. Mitglieder mit vorübergehender ruhender Mitgliedschaft.

(1b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf Lebenszeit ernannt. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, werden automatisch Ehrenmitglieder.

(1c) Fördernde bzw. passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Reitsport nicht aktiv ausüben, sich aber dem HWR freundschaftlich verbunden fühlen und sich aus diesem Grunde zur Zahlung eines jährlichen Förderungsbeitrages in Höhe von mindestens der Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder bereit erklären. Diese Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein aktives resp. passives Stimmrecht.

- (1d) Jugendmitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (1e) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind solche Mitglieder, die aus besonderen Gründen vorübergehend gehindert sind, ihre Mitgliedschaft auszuüben. Der Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft kann jeweils mit einmonatiger Frist zum Beginn des Kalenderjahres unter genauer Angabe der Gründe sowie des Zeitraums, für den um das Ruhen der Mitgliedschaft ersucht wird, an den Vorstand gerichtet werden. Nach Beendigung des beantragten Zeitraums des Ruhen der Mitgliedschaft wird das Mitglied erneut ordentliches Mitglied, ohne daß es hierfür eines besonderen Antrages bedarf. Der Vorstand darf nur wohlbegründeten Anträgen auf Ruhen der Mitgliedschaft entsprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand ein-zureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein guter Leumund.
- (2) Aufnahmegesuche Jugendlicher unter 18 Jahren müssen von einem Eltern-teil oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Das gleiche gilt für Austritte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, welche jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich ist,
 - c. durch Ausschluß, der möglich ist
 - d. bei unehrenhaften Verhalten des Mitglieds,
 - e. bei Versäumnis der Beitragszahlung,
 - f. bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand. Dem Mitglied muß vorher Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich in einer Sitzung des Vorstandes zu rechtfertigen. Bei Nichterscheinen ist ohne Anhören zu entscheiden. Den Ausschluß eines Mitgliedes kann jedes ordentliche Mitglied beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Ausschluß tritt 14 Tage nach dem Vorstandsbeschuß in Kraft. Er muß dem Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung erheben. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ergehen der Entscheidung über den Ausschluß schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (5) Alle Rechte ausgeschiedener oder ausgeschlossener Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- a. den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen und nichts zu unternehmen, was den Interessen des Vereins schaden könnte,
- b. alle Bedingungen der Vereinssatzung zu erfüllen und die Entscheidung im Rahmen dieser Satzung zu akzeptieren und zu befolgen,
- c. die jeweils beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe des für ein Kalenderjahr zu entrichtenden Beitrages und des zu entrichtenden Eintrittsgeldes wird in einer Mitgliederversammlung festgesetzt, die spätestens 2 Monate vor Schluß des vorherigen Kalenderjahres einzuberufen ist.
- (2) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist im voraus bis zum 31.03. und soweit möglich im Abbuchungsverfahren zu entrichten. Er ist eine Bringschuld. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der HWR berechtigt für die 1. Mahnung eine Gebühr in Höhe von 25% und für die 2. Mahnung in Höhe von 50% des Monatsbeitrages zu erheben.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ebenso Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft für den nach § 3 Abs. 1b) genehmigten Zeitpunkt des Ruhens der Mitgliedschaft.

§ 8 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand wird aus folgenden Personen gebildet:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftwart
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Breitensportwart

Der Vorstand ist auf insgesamt zehn Personen erweiterungsfähig. Hinzukommen gegebenenfalls die nach § 3 auf Lebenszeit ernannten Ehrenvorsitzenden.

- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein. Beiden allein obliegt in gleicher Weise auch die Geschäftsführung des Vereins. Rechtsgeschäfte im Einzelwert von über EUR 1.000,00 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung die einfache Mehrheit der in einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder oder der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in Textform bei einer Beschlussfassung außerhalb der Vorstandssitzung. Fällt einer der gesetzlichen Vertreter sechs Monate oder länger vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur beendigten Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit fort, so ergänzt sich der Vorstand selbst, bis die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornimmt. Für die gesetzlichen Vertreter gilt zusätzlich Abs.2.
- (5) Die Sitzung des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich statt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden Ausschlag. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Doch ist der Vorstand berechtigt, zu seinen Sitzungen jederzeit Mitglieder beizuladen, die mit Vereinsaufgaben betraut sind. Beigeladene Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann sich der Vorstand Beiräte zuordnen; diese sind gleichfalls nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, aus der insbesondere die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie deren Abgrenzung hervorgehen müssen.
- (7) Die Ämter des Kassenwartes, Schriftwartes, Jugendwartes sowie Breitensportwartes können in Personalunion ausgeübt werden, wobei jedoch ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei Ämter bekleiden darf. Übt ein Vorstandsmitglied zwei Ämter aus, so hat es bei der Beschlußfassung dennoch nur eine einzige Stimme.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres die Mitgliederversammlung ein, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind.
- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht des Kassenwartes
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes.
- (3) Der Vorstand beruft ferner spätestens zwei Monate vor Schluß des Kalenderjahres (s.§7 Abs.1) und im Bedarfsfall weitere Mitgliederversammlungen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mind. Dreißig stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen. Jede Mitgliederversammlung die ordnungsgemäß einberufen ist, ist beschluß- und wahlfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge beschlossen werden, die der Vorstand einbringt oder die von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben dem 1. Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Stimmberechtigt sind ordentliche und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich, bei juristischen Personen nur gegen Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden. Jugendmitglieder sowie Mitglieder mit ruhender oder fördernder (passiver) Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt. Gleichfalls nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihren vorjährigen Beitrag bis 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung nicht vollständig entrichtet haben.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die vom ältesten der anwesenden Vorstandsmitglieder und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind vollinhaltlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Zu Beschlußfassung ist Stimmenmehrheit der angegeben Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende und bei dessen Fehlen das älteste der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Für die in dreijährigem Turnus in der ordentlichen Mitgliederversammlung (s. § 9 Abs.1) durchzuführende Vorstandswahl gelten die nachstehenden Bestimmungen.
 - (1a) Bei Vorstandswahlen ist Wahlleiter der 1. Rechnungsprüfer, Wahlhelfer der Rechnungsprüfer. Im Falle, dass der erste Rechnungsprüfer nicht bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, ist der 2. Rechnungsprüfer Wahlleiter. Sollte auch der 2. Rechnungsprüfer nicht anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter, der ein stimmberechtigtes Mitglied sein muss, aber kein Vorstandsmitglied sein darf. Bei Bedarf können durch den Wahlleiter weitere Wahlhelfer bestimmt werden. Dem Wahlleiter und seinen Helfern obliegt auch die Stimmauszählung.
 - (1b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung ist sofort nach ihrer Beendigung und vor Beginn einer weiteren Abstimmung zu protokollieren.
- (2) Zunächst beschließt die Mitgliederversammlung, ob der Vorstand en bloc (durch Abstimmung über Wahlvorschläge) oder sogleich in der Reihenfolge der in § 8 gegebenen Aufstellung einzeln gewählt werden soll.

- (3) Für die en-bloc-Wahl sind nur solche Wahlvorschläge zulässig, die von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben dem 1. Vorsitzenden zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind und die alle nach § 8 Z. 1 zu wählenden Vorstandsmitgliedern mit namentlicher Benennung enthalten. Der 1. Vorsitzende hat den Tag des Zugangs des Wahlvorschlages zu bestätigen.
- (4) Alle wahlfähigen Wahlvorschläge werden in der Mitgliederversammlung durch Wahlleiter verlesen. Die Reihenfolge der Abstimmung legt der Wahlleiter fest. Hierbei gilt derjenige Wahlvorschlag als angenommen, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Erhält keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wiederwahl des bisherigen Vorstands- bei der ersten Abstimmung nach Inkrafttreten dieser Satzung die nach § 8 kraft ihres bisherigen Amtes hierfür infrage kommenden Personen - zur Abstimmung zu bringen, falls sich der bisherige Vorstand vollständig zur Wiederwahl stellt. Der Vorstand gilt als wiedergewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Erhält auch dieser Wahlvorschlag nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer in § 8 gegebenen Aufzählung einzeln zu wählen auf Vorschlag aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Hierbei gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja-Stimmen erhält.
- (7) Werden bei einer Vorstandswahl, z.B. mangels Wahlbereitschaft der zu Wählenden nicht mindestens der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart vollzählig gewählt, so ist die Vorstandswahl zu beenden. In diesem Fall gilt der unvollständig gewählte Vorstand nicht als gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt dann so lange im Amt, bis eine neue Mitgliederversammlung eine Vorstandsneuwahl vornimmt. Diese Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit dreiwöchiger Frist auf einen Termin einzuberufen, der spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der erfolglosen Wahl liegt. Werden mindestens der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart vollzählig gewählt, so sind diese berechtigt, den Vorstand durch Zuwahl der fehlenden Vorstandsmitglieder von sich aus zu ergänzen. Der neue Vorstand gilt erst mit seiner Vollzähligkeit als konstituiert.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihres Amtes nicht zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und von dem Ergebnis dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, vom Kassenwart Aufschluß über dessen Amtsführung zu verlangen. Der Mitgliederversammlung haben sie jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Hamburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.